
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung

Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, Abänderungen, Zusicherungen unserer Verkaufsgestellten oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den einzelnen Geschäftsfall. Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen.

2. Angebote und Abschlüsse

Sämtliche Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben und Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen technischen Daten, Gewichts- und Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug ab Lager zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer. Zur Verrechnung gelangen die am Tag der Lieferung in Geltung stehenden Preise in Euro. Alle Nebengebühren und öffentlichen Abgaben sowie Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen. Falls wir dem Käufer auf Grund besonderer Vereinbarungen ein Rückgaberecht für bereits ausgelieferte Waren einräumen und der Käufer dieses Recht ausübt, erheben wir mind. 10% vom Rechnungsnettobetrag der zurückgegebenen Ware zur Abgeltung unserer Unkosten. Bearbeitetes oder geschnittenes Material wird nicht zurückgenommen.

4. Zahlungen

Die Zahlung hat nach jeweiliger Übereinkunft zu erfolgen, und zwar so, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Schecks werden unter Vorbehalt entgegengenommen und gelten bis zu ihrer gänzlichen Einlösung nicht als Bezahlung. Wechsel können nicht angenommen werden. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit zu beeinträchtigen, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Falle nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber Vorzahlung anbietet. Wird vom Auftraggeber keine Vorauszahlung angeboten, so sind wir berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von den Verträgen, soweit Lieferungen noch nicht erfolgt sind, zurückzutreten. Zahlungen des Käufers werden stets auf die älteste Schuld

angerechnet. Bei Zahlungsverzug sind uns Zinsen in der Höhe von 1% über den jeweils von den österr. Großbanken für Betriebsmittelkredite geforderten Zinsen auf Wunsch zu vergüten.

5. Lieferung

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Kunden über. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns, frei Bestimmungsort, mit eigenem oder fremdem Fahrzeug. Unsere Angaben über Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten der Ausführung und verstehen sich ab Lieferort. Dies gilt auch dann, wenn ausdrücklich Lieferfristen oder -termine fest vereinbart wurden. Wir haften nicht für allfällige Verspätung seitens der Lieferwerke. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Die Lieferung gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftragsgebers zu lagern und die Lagerkosten nach Aufwand zu berechnen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung oder einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Unter höherer Gewalt werden alle Umstände verstanden, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen u.a. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen sowie Behinderung der Verkehrswege oder gravierenden Transportstörungen oder Beeinträchtigungen insbesondere auf Grund von Rohstoff-, Energie oder Arbeitskräftemangel, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten. Falls wir in Verzug geraten, muss uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wir sind zu Teillieferungen und geringfügigen branchenüblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.

6. Abrufe

Wir sind berechtigt, Ansprüche auf Nachlieferung der hiernach nicht rechtzeitig abgerufenen Mengen abzulehnen, können jedoch auch die Abnahme nicht rechtzeitig abgerufener Mengen verlangen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, sind wir zur Lieferung der Mehrmengen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Für Mehrmengen oder nicht rechtzeitig abgerufene Mengen können wir in jedem Fall nach unserer Wahl die vereinbarten oder unsere bei Abruf oder bei Lieferung

gültigen Preise verrechnen. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Die Ware wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Eine vereinbarte Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise und gegen Aufpreis. Eine Rücknahme des Verpackungsmaterials ist ausgeschlossen. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg zu liefern. Entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum. (Vorbehaltsware). Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer überträgt uns bereits jetzt der Käufer das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der im Eigentumsvorbehalt stehenden Ware. Den neuen Bestand oder die Sache verwahrt der Käufer unentgeltlich für uns. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur dann berechtigt, wenn die Forderung des Käufers aus dem Erlös der Vorbehaltsware in der Höhe der Forderung an ihn bereits jetzt abgetreten wird. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung ist der Käufer nicht berechtigt.

8. Mängelrügen und Haftung

Mängelrügen können nur schriftlich sofort nach Übernahme der Ware durch den Käufer bzw. Eintreffen der Bestimmungsstation vorgenommen werden. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Bei rechtzeitiger und gerechtfertigter Bemängelung leisten wir nach unserer Wahl gegen Rückstellung der bemängelten Ware Gutschrift oder Ersatz. Darüber hinausgehende, wie immer geartete Ersatzansprüche, aus welchem Titel immer, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens oder Gewinnentganges, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht des Rücktritts vom Vertrag seitens des Käufers ist ausgeschlossen. Beim Verkauf von deklassierten Erzeugnissen und Erzeugnissen II. Wahl sowie bei Verkauf „wie besichtigt“ bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

9. Sonstiges

Erfüllungsort ist bei Lieferung ab Werk der Ort des Lieferwerks, bei Lieferung ab Lager der Ort des Lagers. Erfüllungsort für Zahlung und Gerichtsstand auch für Urkunden- und Scheck-Prozesse ist Wien. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt. TS Technische Systeme GmbH - Wien, 10.1.2007